

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
[poststelle@smi.sachsen.de](mailto:poststelle@smi.sachsen.de)

- Vorab per E-Mail -

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der  
Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat  
Sachsen**

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6  
Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Silke Schlosser

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-1704  
Telefax +49 351 564-1799

[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**  
24a-2301/6/1

**Ihre Nachricht vom**  
19. September 2017

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
1240/1-II.NKR-2806/17

Dresden,  
20. Oktober 2017

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf  
geprüft.

**1. Zusammenfassung**

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat	2017: 7.377.700 Euro 2018: 7.065.800 Euro 2019: 4.475.800 Euro 2020: 4.475.800 Euro
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger	nicht quantifizierbarer jährlicher Zeit- und Kostenaufwand
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierbare Be- und Entlastungen
jährlicher Sachaufwand	1,3 Mio. Euro
jährlicher Personalaufwand	3,5 Mio. Euro (51 Stellen mittlerer Dienst, 5 Stellen gehobener Dienst)
einmaliger Sachaufwand	9,72 Mio. Euro

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz**  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

\*Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Doku-  
mente nur über das Elektronische  
Gerichts- und Verwaltungspostfach;  
nähere Informationen unter  
[www.egvp.de](http://www.egvp.de)

davon Kommunen	nicht quantifizierbare Belastungen
Weitere Wirkungen	Als Folge der verbesserten Durchsetzung der Ausreisepflicht ist mit einer Entlastung der Bundes-, Landes- und Kommunalhaushalte von Kosten der Unterbringung und Versorgung ausreisepflichtiger Personen zu rechnen.
<p>Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand nicht vollständig quantifizierbar ist. Hierdurch ergibt sich jedoch ein lückenhaftes Bild der zu erwartenden Gesetzesfolgen.</p> <p>Im Übrigen bittet der Sächsische Normenkontrollrat um Anpassung der Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für Bürger und hinsichtlich der konkretisierten Kostenschätzung.</p>	

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1 Regelungsinhalt**

Mit dem Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen (SächsAHaftVollzG) sollen

- für den Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams gemäß §§ 62, 62b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine dauerhafte landesgesetzliche Grundlage geschaffen und
- ein eigenständiger Laufbahnschwerpunkt für den Vollzugsdienst in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen innerhalb der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung eingerichtet werden.

## 2.2 Darstellung des Staatsministeriums des Innern

Das Ressort führt aus, dass für in Abschiebungshaft oder in Ausreisegewahrsam zu nehmende Ausländer ein geringfügiger Erfüllungsaufwand in Form von Zeitaufwand entsteht.

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für den Freistaat entsteht für den Bau der in Dresden geplanten Einrichtung mit 58 Plätzen für die Abschiebungshaft und den Ausreisegewahrsam ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 9,09 Mio. Euro. Die jährlichen sächlichen Ausgaben (Betriebskosten) der geplanten Einrichtung sind noch nicht vollständig quantifizierbar.

Der Personalaufwand beträgt jährlich ca. 4,48 Mio. Euro. Dieser Betrag setzt sich aus Personalkosten der höheren Ausländerbehörde in Höhe von ca. 3,58 Mio. Euro und Kosten für externen Wachschutz sowie Dienstleistungen privater Dritter zusammen. Der einmalige Personalaufwand im Bereich der höheren Ausländerbehörde kann noch nicht beziffert werden. Dazu kommen derzeit noch nicht vollständig bezifferbare Personal- und Sachmittel, die zur organisatorischen und personellen Absicherung der regelmäßigen Laufbahnausbildung des erforderlichen Vollzugspersonals erforderlich sind.

Durch den in § 40 Sächsisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz (SächsAHaftVollzG-E) vorgesehenen Beirat können Kosten durch Aufwandsentschädigungen und Reisekosten entstehen, die aber nicht quantifizierbar sind.

Den Landkreisen und Kreisfreien Städten als untere Ausländerbehörden entsteht durch die in § 3 Absatz 1 des Entwurfs des Sächsischen Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamvollzugsgesetzes enthaltene Vorgabe, dass sie vollzugsrelevante Informationen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens an die Einrichtung weiter zu leiten haben, aufgrund niedriger Belastung ein lediglich geringer Aufwand. Auf eine Ermittlung und Darstellung wurde deswegen durch das Ressort verzichtet.

Auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates führt das Ressort aus, dass einmalige Kosten in Höhe von 155.000 Euro anfallen. Hiermit sollen u.a. die Kosten für die Beschaffung der Gepäckdurchleuchtungsanlage, das Aufbewahrungssystem, eine Torsonde, die Ausstattung der Mitarbeiterbüros, die Ausstattung mit EDV-Technik, die Ausstattung der Sporträume und die Ausstattung des Wachbereichs gedeckt werden. Für die Beschaffung von zwei Spezialtransportern zur Personenbeförderung fallen voraussichtlich zusätzlich 150.000 Euro an. Darüber hinaus fallen voraussichtlich Kosten in Höhe von 226.000 Euro für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die Bediensteten des Ausreisegewahrsams/der Abschiebungshaft an. Für die Schnellausbildung der Bediensteten sind zudem 100.000 Euro vorgesehen.

Das Ressort rechnet mit einem jährlichen Sachaufwand für externen Wachschutz im Jahr 2018 in Höhe von ca. 980.000 Euro und in den Folgejahren in Höhe von 1,3 Mio. Euro. Die medizinische und psychologische Versorgung während des Aufenthalts in der Einrichtung verursachen im Jahr 2018 Kosten in Höhe von 110.000 Euro und in den Folgejahren einen jährlichen Sachaufwand in Höhe von 330.000 Euro. Für die soziale Betreuung fällt 2018 ein Sachaufwand in Höhe von 50.000 Euro und in den Folgejahren von jährlich ca. 80.000 Euro an. Zudem entsteht ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von ca. 55.000 Euro für Pflegegeld für Kleidung. Für die Nahrungsmittelversorgung hat das Ressort im Jahr 2018 ca. 280.000 Euro und in den Folgejahren jährlich ca. 420.000 Euro eingeplant. Hinsichtlich dieser Aufwendungen ist zu berücksichtigen, dass die Untergebrachten in der Regel einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben; die der Unterbringung in der Einrichtung immanenten zusätzlichen Aufwendungen sind nicht darstellbar.

### **2.3 Haushaltsauswirkungen**

Entsprechend dem Kostenblatt des Ressorts hat die Änderung 2017 Ausgaben in Höhe von 7.377.700 Euro, 2018 Ausgaben von 7.065.800 Euro und ab 2019 jährliche Ausgaben in Höhe von 4.475.800 Euro für den Freistaat zur Folge, welche bisher nicht in dieser Höhe im Haushalt bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind.

Diese Kosten resultieren zum einen aus Baukosten in Höhe von 9,09 Mio. Euro in den Jahren 2017 und 2018. Zudem besteht für die Betreuung der Ausreisegewahrsams- und Abschiebungshafteinrichtung bei der Landesdirektion Sachsen (LDS) ein Personalbedarf von insgesamt 62 Stellen, welche im Jahr 2017 sowie im Jahr 2018 in dieser Höhe und ab 2019 bisher nur in Höhe von 6 Stellen im Haushalt bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind.

## **2.4 Erfüllungsaufwand**

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRK).

### 2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Für Seelsorger sowie für Vertreter der in § 19 Absatz 5 SächsAHaftVollzG-E genannten Einrichtungen entsteht ggf. durch den Besuch von Untergebrachten bzw. der Einrichtung nicht quantifizierbarer Zeit- und Kostenaufwand.

Für Besucher von in Abschiebungshaft oder in Ausreisegewahrsam befindliche Untergebrachte entsteht ein nicht quantifizierbarer Zeitaufwand, sofern deren Besuch von einer Durchsuchung abhängig gemacht wird (§ 19 Absatz 1 SächsAHaftVollzG-E).

Den Untergebrachten entsteht ggf. zusätzlicher Kostenaufwand für Besuche von Rechtsanwälten und Notaren.

Zudem entsteht durch die Bildung eines Beirates (§ 40 SächsAHaftVollzG-E) bei der Einrichtung für Bürger nicht quantifizierbarer Zeitaufwand.

### 2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### 2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für Vertreter der in § 19 Absatz 5 SächsAHaftVollzG-E genannten Einrichtungen entsteht ggf. durch den Besuch von Untergebrachten bzw. der Einrichtung nicht quantifizierbarer Zeit- und Kostenaufwand.

#### 2.4.3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Durch die Errichtung der Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung im Freistaat Sachsen entsteht Erfüllungsaufwand.

Zu erwarten ist ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von mindestens 9,72 Mio. Euro. Dieser entsteht zum Großteil durch die Gesamtbaukosten von 9,09 Mio. Euro. Zudem fallen einmalige Kosten in Höhe von 155.000 Euro an. Damit sollen u.a. die Kosten für die Beschaffung der Gepäckdurchleuchtungsanlage, das Aufbewahrungssystem, eine Torsonde, die Ausstattung der Mitarbeiterbüros, die Ausstattung mit EDV-Technik, die Ausstattung der Sporträume und die Ausstattung des Wachbereichs gedeckt werden. Inwieweit die veranschlagten Mittel ausreichen, kann derzeit noch nicht beziffert werden. Für die Beschaffung von zwei Spezialtransportern zur Personenbeförderung fallen voraussichtlich zusätzlich 150.000 Euro an. Darüber hinaus fallen voraussichtlich Kosten in Höhe von 226.000 Euro für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die Bediensteten des Ausreisegewahrsams/der Abschiebungshaft an. Für die Schnellausbildung der Bediensteten sind zudem 100.000 Euro vorgesehen.

Die jährlichen Betriebskosten lassen sich derzeit noch nicht abschätzen. Laut Ressort ist ein Vergleich mit Justizvollzugseinrichtungen im Freistaat sowie mit Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen anderer Bundesländer aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten nicht möglich. Für in jüngerer Zeit durch den Freistaat Sachsen genutzte Abschiebungshaftplätze in anderen Bundesländern wurde ein Kostensatz von 145,00 Euro bis 307,65 Euro pro Tag in Ansatz gebracht.

Das Ressort rechnet mit einem jährlichen Sachaufwand für externen Wachschatz im Jahr 2018 in Höhe von ca. 980.000 Euro und in den Folgejahren in Höhe von 1,3 Mio. Euro. Hinsichtlich der Aufwendungen für die Untergebrachten (u.a. Nahrungsmittelversorgung, Soziale Betreuung, Arzt- und Krankenkosten, psychologische Betreuung, Pflegegeld für Kleidung) ist zu berücksichtigen, dass die Untergebrachten als Ausreisepflichtige in der Regel einen unabhängig von dem Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam bestehenden Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben; der Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams verursacht deswegen insoweit keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Der Personalaufwand beträgt jährlich für 56 Stellen des mittleren und gehobenen Dienstes ca. 3,5 Mio. Euro.

Der einmalige Personalaufwand im Bereich der höheren Ausländerbehörde sowie der jährliche Personal- und Sachaufwand für erforderliche Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen, insbesondere bei den für die Laufbahnausbildung zuständigen Einrichtungen, kann noch nicht beziffert werden.

Durch den in § 40 des Entwurfs des Sächsischen Abschiebungshaft- und Ausreisevollzugsgesetzes vorgesehenen Beirat können jährliche Kosten für Personalaufwand, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten entstehen, die aber nicht quantifizierbar sind.

Durch die Möglichkeit von Ausreisegewahrsam und Abschiebungshaft verringert sich der Erfüllungsaufwand dadurch, dass z.B. für Sammelabschiebungen die vorgesehenen ausreisepflichtigen Personen auch tatsächlich zur Verfügung stehen werden und die im Vorfeld gebuchten bzw. gecharterten Flugplätze mithin nicht mehr verfallen.

#### 2.4.3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Den Landkreisen und Kreisfreien Städten als untere Ausländerbehörden entsteht durch die in § 3 Absatz 1 SächsAHaftVollzG-E enthaltene Vorgabe, dass sie vollzugsrelevante Informationen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens an die Einrichtung weiter zu leiten haben, ein geringer nicht quantifizierbarer Personalaufwand.

#### **2.5 Weitere Wirkungen**

Als Folge der verbesserten Durchsetzung der Ausreisepflicht ist mit einer Entlastung der Bundes-, Landes- und Kommunalhaushalte von Kosten der Unterbringung und Versorgung ausreisepflichtiger Personen zu rechnen, die ohne diese Maßnahmen nicht ihrer Ausreisepflicht nachkommen und Sozialtransferleistungen in Anspruch nehmen würden.

#### **3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat**

Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand nicht vollständig quantifizierbar ist. Hierdurch ergibt sich jedoch ein lückenhaftes Bild der zu erwartenden Gesetzesfolgen.

Im Übrigen bittet der Sächsische Normenkontrollrat um Anpassung der Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für Bürger und hinsichtlich der konkretisierten Kostenschätzung.

gez.

Czupalla

Vorsitzender und Berichterstatter